

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt durch die Eintragung in das Vereinsregister Nr. 373 beim Amtsgericht Lahr den Namen

**"Gesang- und Sportvereinigung Mietersheim e.V."<sup>1</sup>**

und ist Rechtsnachfolger des früheren „Arbeiter- Turn- und Gesangvereins Mietersheim“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist in 77933 Lahr - Mietersheim, Ortenaukreis.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gesangs, der Musik und des Sports. Der Verein bietet einen geordneten Trainings- bzw. Übungsbetrieb an und organisiert Veranstaltungen verschiedener Art. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben Kameradschaft und Fairness zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der gesanglichen, musikalischen und sportlichen Erziehung und Übung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen.

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Kindern und jugendlichen Mitgliedern, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Für die Kinder und jugendlichen Mitglieder gilt zusätzlich die Jugendordnung des Vereins.
- (3) Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins gegenüber dem Mitglied bedarf es nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.
- (5) Regelungen für Ehrenmitglieder befinden sich in der Ehrenordnung der GSV Mietersheim e.V.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht

---

<sup>1</sup>Im Folgenden wird die Kurzform GSV Mietersheim e.V. verwendet.

begründet werden. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragssteller binnen 6 Wochen nach Erhalt des Antrags kein ablehnender Bescheid zugeht.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person) oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig,
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit Abgabe der Erklärung, die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand gemäß § 26 BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt am allgemeinen Angebot des Vereins kostenfrei teilzunehmen. Für besondere Angebote des Vereins können Zusatzkosten erhoben werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Ordnungen des Vereins, die gültigen Beschlüsse und die Anweisungen der setzungsgemäß bestellten oder für den Verein handelnden Personen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Detaillierte Regelungen befinden sich in der Beitragsordnung der GSV Mietersheim e.V.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ältestenrat
4. Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

### § 8 Allgemeine Verfahrensregeln für Versammlungen und Vorstandssitzungen

- (1) Protokollierung von Beschlüssen  
Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen/Wahlergebnissen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden<sup>2</sup> bzw. Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Stimmrecht und Auszählung  
Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, das nicht übertragen und nur persönlich ausgeübt werden kann. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sie sind weder bei der Anzahl der abgegebenen Stimmen noch bei der Festlegung der Mehrheit zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

---

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet. Dies bezieht sich dann auch auf weibliche Personen.

### (3) Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen stets per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich von der Mehrheit der Anwesenden beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung. Sofern mehr als eine Person für ein Amt oder eine Funktion zur Wahl steht, ist mit Stimmzetteln zu wählen.

### (4) Mehrheitsentscheidung

Beschlüsse oder Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) In der jährlichen, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, stattfindenden Mitgliederversammlung treffen die Mitglieder die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen durch Abstimmung und Wahlen.

Sie ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes gemäß § 26 BGB
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleiter
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes, des Protokollführers, der Kassenprüfer und des Ältestenrates alle 2 Jahre
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
- alle Mitglieder des Ältestenrates gemeinsam schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter im amtlichen Mitteilungsblatt des Stadtteils Mietersheim sowie der Vereins-Homepage unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge als Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter gemäß der Geschäftsordnung geleitet ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

### § 10 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus:

- a. Vorstand im Sinne von § 26 BGB
  - Vorstandsvorsitzender
  - Vorsitzender für den Fachbereich Verwaltung
  - Vorsitzender für den Fachbereich Finanzen
  - Vorsitzender für den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstandsvorsitzende und der Vorsitzende für den Fachbereich Verwaltung sind nach außen einzelvertretungsberechtigt, der Vorsitzende für den Fachbereich Finanzen und der Vorsitzende für den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit vertreten den Verein nach außen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für das interne Verhältnis gelten die Regelungen der Geschäftsordnung. Die Vertretung ist in der Geschäftsordnung § 4 Absatz 3 geregelt.

- b. den Abteilungsleitern der von der Vorstandschaft genehmigten und bestehenden Abteilungen
- c. dem Protokollführer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Weitere Regelungen befinden sich in der Geschäftsordnung des Vereins.

### § 11 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus 4 Mitgliedern, die sich nach Möglichkeit durch langjährige Mitgliedschaft oder durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der Vorstand hat das Recht der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Das Aufgabenfeld des Ältestenrates umfasst:

- Schlichtung auf Antrag einzelner Mitglieder oder Organe des Vereins
- Berufungsinstanz bei Vereinsausschluss
- Antragsrecht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- beratendes Teilnahmerecht des Vorsitzenden des Ältestenrates an Vorstandssitzungen.

### § 12 Abteilungen

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks bestehen Abteilungen. Die Gründung und Auflösung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter und dessen Vertreter geleitet. Diese werden alle 2 Jahre in einer Abteilungsversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Zu den einmal jährlichen, vor der Mitgliederversammlung stattfindenden, Abteilungsversammlungen ist der Vorstandsvorsitzende einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Geleitet wird die Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter oder dessen Vertreter. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstandsvorsitzenden zeitnah vorzulegen ist.

(4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und

ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
- (6) Es besteht eine separate Jugendabteilung, für die die Regelungen der Jugendordnung gelten. Diese ist Bestandteil der Satzung.

### § 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer und sachlicher Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen.
- (3) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (4) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### § 14 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- (2) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten darf ausschließlich für Zwecke des Vereinsbetriebs erfolgen, eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
- (3) Das Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung in der Presse und im Internet widersprechen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des austretenden Mitglieds gelöscht, es sei denn, es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung.

### § 15 Haftung und Unfallschutz

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste an den Sportstätten und in der Vereinshalle.
- (2) Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Kollektivversicherungsvertrages durch den Badischen Sportbund für Mitglieder gewährleistet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Unfälle während des Vereinsbetriebes umgehend zu melden.

### § 16 Disziplinarverfahren

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. anderer Ordnungen des Vereins oder im Falle der Disziplinlosigkeit sowie vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
  - a) Ermahnung
  - b) Zeitweiser Ausschluss aus dem aktiven Vereinsbetrieb
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen
  - d) Geldstrafen
  - e) Vereinsausschluss

### § 17 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben, sofern eine Genehmigung des Vorstandes gemäß § 26 BGB vorliegt, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des Quartals, in dem der Aufwand fällig war, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

### § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §8 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB oder durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Mietersheim zu verwenden hat.

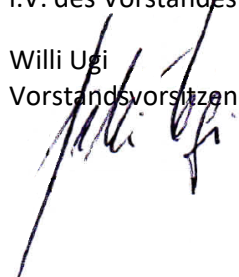
### § 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2010 und vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts (Vereinsregister) in Lahr in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

**Genehmigt durch das Amtsgericht/Vereinsregister Lahr am 15. Juli 2010**

i.V. des Vorstandes

Willi Ugi  
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Willi Ugi', is written over the printed name and title.